

RS UVS Kärnten 1994/05/11 KUVS- 878/1/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1994

Rechtssatz

Wird im erstinstanzlichen Erkenntnis der Beschuldigten angelastet ..."auf der Sparkassenstraße in X im Bereich des Vorschriftszeichens "Halten und Parken verboten" geparkt zu haben"... und ist aus der Umschreibung des Tatortes Sparkassenstraße in X nicht zu erkennen, wo das Fahrzeug konkret zum Halten oder Parken abgestellt wurde, wurde das Konkretisierungsgebot des § 44a VStG verletzt (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at